

II-601 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

11.5.1967

259/A.B.  
zu 240/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und Genossen,  
betreffend Verweigerung eines militärischen Ehrenbegräbnisses für den  
ehemaligen General der Gebirgstruppen Julius Ringel.

- . - . - . - . - . - . - . - . - .

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 10. März 1967  
an mich gerichteten Anfrage Z. 240/J-NR/1967 der Abgeordneten zum Natio-  
nalrat Dr. Scrinzi, Meißl, Zeillinger und Genossen, betreffend Verwei-  
gerung eines militärischen Ehrenbegräbnisses für den ehemaligen General  
der Gebirgstruppen Julius RINGEL, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach den für die Teilnahme des Bundesheeres an Trauerfeierlichkeiten  
bestehenden Vorschriften wird ein militärischer Kondukt nur zur Beerdi-  
gung eines während der aktiven Dienstleistung verstorbenen Angehörigen  
des Bundesheeres sowie bei der Beerdigung eines Besitzers der seinerzeit  
höchsten militärischen Auszeichnung, des Militär-Maria Theresien-Ordens,  
gestellt. Militärische Abordnungen werden zur Beerdigung ehemaliger Sol-  
daten, die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille waren, sowie auf  
Wunsch der Angehörigen zur Beerdigung von anderen Militärpersonen öster-  
reichischer Staatsbürgerschaft entsendet.

Der ehemalige General der Gebirgstruppen der deutschen Wehrmacht  
Julius RINGEL war bis zum Jahre 1938 österreichischer Staatsbürger. Mit  
Ende des zweiten Weltkrieges hat der Genannte seinen Wohnsitz nach Bayern  
verlegt und bis zu seinem Tode einen Ruhegehalt der Bundesrepublik Deutsch-  
land bezogen. Er wurde somit als deutscher Staatsangehöriger anerkannt  
und hat nach den vorliegenden Unterlagen weder um die Beibehaltung noch  
die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesucht. Er war  
somit bis zu seinem Tode deutscher Staatsbürger.

Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage waren die Voraussetzungen  
für eine offizielle Teilnahme des Bundesheeres an der Beisetzung des  
ehemaligen Oberstleutnants des Bundesheeres und späteren Generals der  
Gebirgstruppen der deutschen Wehrmacht Julius RINGEL nicht gegeben.

Es wurde jedoch den Soldaten des Bundesheeres eine Teilnahme am  
Leichenbegängnis in Uniform gestattet.

- . - . - . - . - . - . - . - . - .